

## Vertretung des Vereins: Wer darf für den Verein kündigen?

Auch wenn ein Verein nach der Vereinsregistereintragung durch „den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter stets gemeinsam“ und nach der Satzung durch „seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter“ vertreten wird, kann der Vorsitzende allein kündigen, wenn die Auslegung der Satzung anhand der Gesamtumstände ergibt, dass er alleinvertretungsberechtigt sein sollte.

LAG Mecklenburg-Vorpommern, U. v. 2.9.2008 - 5 Sa 49/08 – juris – rechtskräftig

**Der Fall:** Ein eingetragener Verein betreibt seit 1992 eine Kinderkrippe und beschäftigt u.a. eine leitende Erzieherin. Der Vereinsvorstand besteht u.a. aus dem – ehrenamtlich tätigen – Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und zwei Kassierern. Die Vertretungsregelung der Vereinssatzung lautet:

„Dem Vorstand obliegt die die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse [...]. Im Rechtsverkehr wird er durch seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter vertreten. [...]“

Die Vereinsregistereintragung lautet auszugsweise:

„Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter stets gemeinsam.“

Tatsächlich unterschreibt für den Verein jedoch regelmäßig nur entweder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Auch eine Änderungsvereinbarung zum Arbeitsvertrag der Erzieherin unterschreibt im Jahre 2000 nur der Vorsitzende. Anfang 2007 kündigt der Verein. Das Kündigungsschreiben ist vom Vorsitzenden sowie den beiden Kassierern unterzeichnet. Mit ihrer Kündigungsschutzklage macht die Erzieherin geltend, die Kündigung sei wegen der fehlenden Unterschrift des stellvertretenden Vorsitzenden unwirksam.

### § 68 BGB Vertrauensschutz durch Vereinsregister

Wird zwischen den bisherigen Mitgliedern des Vorstands und einem Dritten ein Rechtsgeschäft vorgenommen, so kann die Änderung des Vorstands dem Dritten nur entgegengesetzt werden, wenn sie zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts im Vereinsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt ist. [...]

### § 180 BGB Einseitiges Rechtsgeschäft

Bei einem einseitigen Rechtsgeschäft ist Vertretung ohne Vertretungsmacht unzulässig. [...]

**Die Entscheidung:** Das LAG gibt dem Arbeitgeber Recht. Die Kündigung sei wirksam erklärt, da der Vorsitzende alleinvertretungsberechtigt sei.

Der Wortlaut der Satzung sei nicht eindeutig, da das Bindewort „und“ auch im Sinne von „oder“ zu verstehen sein könne (Beispiel: Wenn nach einem Preisaushang im Kino Rentner und Schüler ermäßigten Eintritt erhalten, muss ein Rentner nicht zugleich auch Schüler sein).

Die Auslegung anhand der Gesamtumstände ergebe, dass sowohl der Vorsitzende als auch der Stellvertreter jeweils einzeln vertretungsberechtigt sein sollten. Hierfür spreche schon

die gelebte Vereinspraxis, die einzelne Unterschriften ausreichen ließ, insbesondere auch im Rahmen der Vertragsänderung im Jahre 2000.

Hierfür spreche auch die Interessenlage: Die Gesamtvertretung sei immer Ausdruck von Interessengegensatz, Misstrauen oder erhöhtem Sicherheits- und Kontrollbedürfnis. Eine solche Sachlage sei hier aber nicht zu erkennen. Deshalb könne „mit Fug“ ausgeschlossen werden, dass die Vereinsmitglieder bei Verabschiedung der Satzung eine Gesamtvertretungsregelung gewollt haben. Vielmehr deuteten die Umstände darauf hin, dass der Vorsitzende entlastet und die Handlungsfähigkeit des Vereins für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden gewahrt werden sollte, insbesondere bei einer zeitweiligen Verhinderung der ehrenamtlich Tätigen.

Auch die Vereinsregistereintragung stehe nicht entgegen. Denn das Vereinsregister entfalte gemäß § 68 BGB lediglich eine negative Publizität. Es werde also lediglich das Vertrauen auf eine tatsächlich – infolge nicht eingetragener, nachträglicher Änderungen – nicht mehr bestehende Vertretungsmacht geschützt, nicht aber das Vertrauen auf von Anfang an unrichtige Eintragungen (Verweis auf Palandt (*Heinrichs*), 67. Aufl. 2008, § 68 Rdn. 1). Auf die falsch eingetragene Beschränkung („stets gemeinsam“) könne sich die Arbeitnehmerin also nicht berufen. Maßgeblich bleibe allein die Satzung.

**Praxisinweis:** Die Entscheidung überzeugt und bietet Argumentationshilfen für ähnliche Regelungen. Allerdings sollte in der Praxis vorsorglich auch mit restriktiveren Auslegungen gerechnet werden. Im Sinne des „sichersten Weges“ sollte der mit der Kündigung betraute Anwalt deshalb die Kündigungen bzw. Kündigungsvollmachten durch alle in Betracht kommenden Personen unterzeichnen lassen, auch wenn damit das Argument der stets „gelebten Praxis“ entfällt. Zugleich sollte er auch zu einer unzweideutigen Neufassung der Vertretungsregelung raten.



RA Sebastian Kroll  
Dr. Nietsch & Kroll Rechtsanwälte, Hamburg  
Sebastian.Kroll@nkr-hamburg.de